Krakauer Zeitung.

Nr. 280. Donnerstag den 7. December 1865.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnements-Preis für Krakau 3 fl., mit Versendung 4 fl., für einzelne Monate 1 fl., resp. 1 fl. 35 Nkr., einzelne Nummern 5 Nr. **Redaction, Administration und Expedition: Grod-Gasse Nr. 107.**

IX. Jahrgang.

Gebühr für Insertionen im Amtsblatte für die vierspaltige Petitzeile 5 Nkr., im Anzeigeblatt für die erste Einrückung 5 Nkr., für jede weitere 3 Nkr. Stempelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt **Carl Budweiser.** — Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Nr. 30220.

Die Gemeinden Schönanger und Wola pławska (Tarnower Kreises) haben sich verbindlich gemacht, zum Unterhalte des an der Trivialschule in Schönanger aufzustellenden Lehrgehilfen, welchem der dortige Lehrer Christoph Hahn Kost und Wohnung unentgeltlich zu verabreichen bereit ist, jährlich 60 fl. ö. W. beizutragen.

Dieses bethätigte Streben nach Hebung der Volksbildung wird anerkennend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau am 2. December 1865.

Kaiserliche Verordnung

vom 29. November 1865 *),

über die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien mit Ausschluß von Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich.

Um Verzögerungen zu vermeiden, welche eine Einleitung diplomatischer Verhandlungen mit den einzelnen Staaten zur Folge hätte, finde Ich in Würdigung der staats- und volkswirthschaftlichen Interessen des Reiches mit Bezug auf den zweiten Artikel Meines Patentes vom 20. September 1865 **) nach Anhörung Meines Ministerrathes zu verordnen, wie folgt:

Art. I. Jede ausländische Actiengesellschaft und Commanditgesellschaft auf Actien, mit Ausschluß der Versicherungsgesellschaften, wird in Oesterreich als rechtlich bestehend anerkannt und zum gewerbmäßigen Betriebe ihrer Geschäfte unter ihrer Firma gleich den hierländigen Gesellschaften derselben Art zugelassen, wenn

a. dieselbe nachweist, daß sie in dem Staate, in welchem sie sich gebildet hat, nach dessen Gesetzen rechtlich besteht und sich dort in wirklicher und regelmäßiger Geschäftsthätigkeit befindet;

b. die Regierung des Staates, dem sie angehört, die hierländigen Gesellschaften gleicher Art, zum gewerbmäßigen Geschäftsbetriebe und zur Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht im dortigen Staatsgebiete, auf Grundlage der Gegenseitigkeit gleich den einheimischen Gesellschaften zuläßt, wenn ferner

c. die Zwecke der Gesellschaft den hierländigen Staatsinteressen und die Statuten derselben den für die Sicherheit des Verkehrs maßgebenden Grundsätzen der hierländigen Gesetzgebung nicht widerstreiten, und wenn endlich

d. die Gesellschaft durch einen statutenmäßigen, erforderlichen Falls von der Regierung ihres heimatlichen Staates genehmigten Beschluß sich giltig verpflichtet, bei der Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in Oesterreich, nebst den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nachzukommen.

Art. II. Die Entscheidung über den Eintritt der im Art. I. erwähnten Voraussetzungen und die Ertheilung der Zulassungserklärung steht denselben Behörden zu, welche in Ansehung der Errichtung hierländiger Gesellschaften gleicher Art competent sind.

Die Zulassung kann für die ganze statutenmäßige Dauer der ausländischen Gesellschaft oder für eine kürzere Zeitdauer ausgesprochen werden.

Jede Verlängerung derjenigen Zeitdauer, auf welche die ursprüngliche Zulassungserklärung sich erstreckt, jede Errichtung von Filialen oder Agentien, die in derselben nicht begriffen sind, so wie jede, auf Grund einer im Heimatlande der Gesellschaft erfolgten Ergänzung oder Aenderung der Statuten beabsichtigte Erweiterung oder Aenderung des Geschäftsbetriebes in Oesterreich unterliegt einer neuerlichen Entscheidung derjenigen Behörden, welche die Zulassung erklärt haben.

Art. III. Bevor die ausländische Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb auf Grund der Zulassungsurkunde eröffnet, verlängert, erweitert oder ändert (Art. II), hat dieselbe den Wortlaut dieser Urkunde und die einschlägigen wesentlichen Bestimmungen der Statuten durch diejenigen Blätter zu veröffentlichen, welche durch besondere Verordnungen bestimmt werden. Durch dieselben Blätter haben auch die übrigen Veröffentlichungen zu geschehen, die der Gesellschaft nach diesem Gesetze obliegen.

Art. IV. Die Gesellschaft hat für ihren gesammten Geschäftsbetrieb in Oesterreich eine aus einer oder mehreren Personen bestehende, der Staatsverwaltung in Oesterreich zur Genehmigung anzuzeigende und durch die öffentlichen Blätter kundzumachende Repräsentanz zu bestellen, deren Mitglieder an dem Orte der hierländigen Hauptniederlassung ihren bleibenden Wohnsitz haben, oder nehmen müssen.

Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat diese sowohl gegenüber der Staatsverwaltung, als gegenüber dritten Personen in Oesterreich, gerichtlich und außergerichtlich mit unbeschränkter Vollmacht in allen Angelegenheiten zu vertreten, welche in dem Betriebe der Geschäfte in Oesterreich ihren Grund haben.

In Rechtsstreiten, welche sich auf Angelegenheiten dieser Art beziehen, ist die ausländische Gesellschaft als Geklagte den österreichischen Gerichten unterworfen, und, falls statutenmäßig eine schiedsrichterliche Entscheidung einzutreten hat, ist für derlei Angelegenheiten nur ein in Oesterreich zu bestellendes Schiedsgericht zuständig.

Art. V. Die hierländige Repräsentanz der Gesellschaft hat der politischen Landesstelle desjenigen Landes, in welchem die hierländige Hauptniederlassung ihren Sitz hat, innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres folgende Urkunden über das letztvergangene Geschäftsjahr vorzulegen:

a. die Protocolle der abgehaltenen Generalversammlungen;

b. die Generalbilanz der Gesellschaft;

c. die Specialbilanz für den Geschäftsbetrieb in Oesterreich, in welcher die für diesen Betrieb bestimmten Activen, so wie die in Oesterreich befindlichen Betriebsanlagen, abgesondert von dem übrigen Vermögen der Gesellschaft nachzuweisen sind.

Außerdem hat die Gesellschaft die obgedachten Bilanzen zu veröffentlichen.

Art. VI. Die Mitglieder der Repräsentanz haften gegenüber sämmtlichen hierländigen Gläubigern der Gesellschaft persönlich für jeden Schaden, welcher aus der Unrichtigkeit der eingereichten Specialbilanz (Art. V, lit. c) entstanden ist und durch die Anwendung der pflichtmäßigen Sorgfalt bei der Errichtung derselben hätte vermieden werden können.

Art. VII. Die Rechte und Pflichten der in Oesterreich zugelassenen Gesellschaft sind nach den für hierländige Gesellschaften gleicher Art geltenden Gesetzen und Verordnungen zu beurtheilen.

Insbesondere haben auf die Gesellschaft die gesetzlichen Bestimmungen über die Uebung der Staatsaufsicht und, soferne sie in Oesterreich Handelsgeschäfte betreibt, über die Pflicht zur Eintragung in die Handelsregister, wo solche gesetzlich bestehen, Anwendung zu finden.

Auch hat dieselbe, gleich den hierländigen Gesellschaften, von ihren zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich gehörigen Betriebsanlagen, von ihren hierlands abgeschlossenen Geschäften und von ihren Handels- und anderen Einkommen in Oesterreich die Steuern, Abgaben und Gebühren nach Maßgabe der hierländigen Gesetze und Verordnungen zu entrichten.

Art. VIII. Die Wirksamkeit der Zulassungserklärung erlischt:

a. Wenn die Gesellschaft den Geschäftsbetrieb in Oesterreich innerhalb der ihr in der Zulassungs-Erklärung ausdrücklich bestimmten oder, in Ermanglung einer solchen Bestimmung, innerhalb einer Frist von sechs Monaten vom Zeitpuncte der Ertheilung der Zulassungs-Erklärung nicht wirklich eröffnet hat;

b. wenn die Gesellschaft den in Oesterreich schon eröffneten Geschäftsbetrieb ohne Genehmigung der Staatsverwaltung durch einen drei Monate überschreitenden Zeitraum gänzlich eingestellt hat;

c. wenn die Gesellschaft in ihrem heimatlichen Staate rechtlich zu bestehen aufgehört oder die volle Verfügungs- und Verkehrsfähigkeit in Betreff ihres Vermögens verloren hat;

d. wenn die Zeit abgelaufen ist, auf deren Dauer in der Zulassungserklärung der gewerbemäßige Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in Oesterreich gestattet wurde.

Durch die Bestimmungen der Fristen in a und b wird der Fall nicht ausgeschlossen, daß die Genehmigung zu einzelnen Betriebsanlagen der Gesellschaft auf Grund der Verordnungen der allgemeinen Gewerbe-Gesetze noch vor Ablauf obiger Fristen erlösche.

Art. IX. Die Staatsverwaltung kann die Zulassungserklärung widerrufen: a wenn der Heimatstaat der Gesellschaft in der Beobachtung der Gegenseitigkeit (Art. I. lit. b) eine für die hierländigen Gesellschaften nachtheilige Aenderung eintreten oder b. wenn die Gesellschaft sich Uebertretungen dieses Gesetzes zu Schulden kommen läßt.

Art. X. Ueber die Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetriebe in Oesterreich wird eine besondere Vorschrift folgen.

Art. XI. Die Centralstellen, welche es angeht, sind mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Schönbrunn, am 29. November 1865.

Franz Joseph m. p.

Mensdorff m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung

Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

*) Enthalten in dem am 6. December 1865 ausgegebenen XXXV. Stücke des Reichsgesetzblattes unter Nr. 127.

**) Reichsgesetzblatt Nr. 89.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetschreiben vom 30. November d. J. dem Sectionschef im Justizministerium Dr. Anton Hye Ritter von Glunek die Würde eines geheimen Rathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. November d. J. den bisherigen k. k. Honorarlegationsrath Franz Freiherrn von Reyer unter gleichzeitiger Beförderung desselben zum wirklichen Legationsrathe zum Geschäftsträger bei dem landgräflich hessen-homburgischen Hofe und der freien Stadt Frankfurt allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 3. December d. J. den Oberstaatsanwalt Dr. Josef Ritter von Waser von der Stelle eines Oberstaatsanwalts zu entheben und ihn in das oberlandesgerichtliche Richtercollegium zu übersetzen befunden.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 7. December.

Auf dem Gebiete der schleswig-holsteinischen Frage regt es sich wieder, und zwar auf die Anregung Preußens, das, wenn es auch noch keine neuen directen Schritte gethan, doch, wie der Wiener Brief-Correspondent der „N. P. Z.“ schreibt, in vertraulichem Wege in jüngster Zeit in Wien sondirt hat, ob die österreichische Regierung nicht denn doch zu neuen Unterhandlungen wegen des Definitivums zu bewegen wäre. Die Basis, auf welcher Preußen in solche eintreten würde, wären die bekannten Februar-Forderungen. Es tritt bei dieser Gelegenheit immer klarer zu Tage, daß die Anschauung derjenigen nicht unrichtig war, welche in dem Gasteiner Vertrage ein Hinderniß für Preußen erblickten, die angestrebten Ziele zu erreichen. Oesterreich hält sich jetzt an den Vertrag und scheint vorläufig wenig Lust zu haben, eine Veränderung eintreten zu lassen. Um die Unhaltbarkeit der jetzigen Zustände zu demonstriren, soll Preußen einen neuen Zwischenfall benützt haben. Es handelt sich nämlich gegenwärtig um die Vertretung Schleswig-Holsteins auf der Pariser Ausstellung. Nichts war natürlicher, als daß Oesterreich eine selbstständige schleswig-holstein'sche Collectiv-Ausstellung vorschlug, da der Bund als solcher nicht ausstellt, Schleswig-Holstein diesem also nicht angereiht werden und ebenso wenig die Exposition der Herzogthümer in die des Zollvereins aufgenommen werden kann. Preußen glaubt dagegen, diese Gelegenheit zu einer Annexionsmanifestation benützen zu können und verlangt, daß die Exposition der Herzogthümer einen Annex der preußischen Ausstellung bilden solle. Wahrscheinlich wird die Frage so gelöst werden, daß die schleswig'sche Ausstellung d r preußischen, die holsteinsche der östereichischen angereiht werden wird.

Die in Hannover erscheinende officiöse „Nordsee-Zeitung“ erklärt die Nachricht von der Verzichtleistung des Großherzogs von Oldenburg auf seine Candidatur dementiren zu dürfen.

Ueber Preußens Stellung zur oldenburgischen Candidatur schreibt die „Zeidlersche Corresp.“: „Mehreren Zeitnngen war kürzlich die Notiz insinuirt worden, daß der Großherzog von Oldenburg die gottorpischen Erbrechte in den Herzogthümern an Preußen abgetreten habe. Wir können auf das Bestimmteste versichern, daß die erwähnten Correspondenzen keineswegs ihren Ursprung in Regierungskreisen genommen haben. Was die Stellung der preußischen Regierung zu dem Großherzog von Oldenburg betrifft, so ist dieselbe eine durchaus freundliche. Daß zwischen Preußen und Oldenburg Verhandlungen in Betreff der Herzogthümer stattgefunden haben, weiß Jeder, der die diplomatischen Bewegungen dieses Jahres beobachtet hat. Daß sie aber zu einem Resultat geführt hätten, wie jene Correspondenzen es darzustellen versuchten, ist unbegründet.“

In der Antwort auf die Frankfurter Depeschen der Großmächte hatte Herr v. Beust sich über Angriffe der preußischen Presse gegen Sachsen beschwert und dabei besonders auf die Artikel Heinr. v. Treitschke's in den „preußischen Jahrbüchern“ hingewiesen. Wie man hört, wird das December-Heft dieser Zeitschrift, das in den nächsten Tagen erscheint, eine Erwiderung Treitschke's auf diese Aeußerung des sächsischen Ministers bringen. Dasselbe Heft wird in der politischen Correspondenz Mittheilungen über Biarritz enthalten, die als interessant und zuverlässig bezeichnet werden.

Die preußische Antwort auf die österreichische in der Frankfurter Angelegenheit nach Berlin abgegangene Depesche vom 23. v. M. ist noch nicht, wie verschiedene Blätter wissen wollen, in Wien eingetroffen, sondern dieselbe wird, wie das „Fremdenblatt meldet, erst von dem, nächste Woche aus Berlin zurückkehrenden preußischen Gesandten Baron Werther mitgebracht werden.

Der „Osserv. Romano“, nebst der „Civiltà Cattolica“, bekanntlich das officiöse Organ Antonelli's, bringt die italienische Thronrede mit Bemerkungen, die er „wohlgesinnten“ Senatoren und Deputirten in Florenz bei der Antwortsadresse zur Richtschnur empfiehlt. Diese sollen dem Könige zu Gemüthe führen, daß er im Irrthum sei, oder vielmehr von seinen Ministern getäuscht werde, wenn sie ihm aufbänden, daß seinen in der alten Hauptstadt gesprochenen Worten der Ermuthigung und Hoffnung immerdar glänzende Thaten nachfolgten. Nizza und Savoyen, Sarnico und Aspromonte und die vorjährigen Septembertage seien für Italien und Turin ganz andere Dinge. Die Wohlgesinnten mögen auch daran erinnern: Italien glaube nicht, daß die Abtretung zweier schönen Theile seines Bodens an einen Fremden zur Wiederherstellung seiner Gesammtnationalität beigetragen habe, glaube auch nicht, daß es im Interesse der Autonomie des Volkes nöthig war, zur Beseitigung gewisser Hindernisse die Wege und Straßen Turins mit dem Blute wehrloser Bürger zu besudeln. Das katholische Italien aber erwartete, der König würde die vom Oberhaupte der Kirche zur Versöhnung ausgestreckte Hand ergriffen und festgehalten haben, anstatt sich wieder mit der Revolution gegen ihn zu verbinden. Aber des Königs geistiges Auge sei geschlossen; er sehe deshalb auch nicht, daß der Revolution letztes Ziel der Umsturz seines Thrones sei. Ein würdiger Gegenstand, womit sich die Minister außer der Gesetzgebung und Hebung des Wohles, den Finanzen und Arbeiten beschäftigen sollen und ein dringenderer wäre, viele Tausende von Italienern von den Qualen des Hungers (dai tormenti della fame) zu befreien und ihnen die bürgerliche Sicherheit zu verschaffen. Schlecht dazu passe es, dem Volke neue Opfer zuzumuthen; das finanzielle Gleichgewicht könne nicht durch Erpressung hergestellt werden. Um Italien zu Land und zur See mächtig zu sehen, solle der König darauf denken, ihm die frühere und gepriesene Blüthe zurückzugeben. Ohne diesen Wohlstand in den Köpfen des Volkes weit hinausschauende und martialische Plane zu hegen und zu pflegen, sei ungereimt. Nicht das Ausscheiden des Staates von der Kirche, nicht die Aufhebung der geistlichen Körperschaften werden das durch die Unsittlichkeit und Wildheit der Umwälzungen der Secten verrottete, zerfleischte, elend gemachte Italien neu beleben; der König aber, wenn er auf dem betretenen Wege weiter gehe, eile dem gewissen Untergange zu. Da er selber daran erinnert habe, wie die Zukunft in Gottes Hand liege, so wäre es gerathener gewesen, sich mit ihm zu versöhnen und sich seiner Gnade zu versichern. Die von ihm erblickte neue Phase der Entwickelung der europäischen Völkerfamilie aber werde ihn bald davon überzeugen, daß die Sympathien nur für diejenigen schlagen, die sich zu dem Glauben und zu dem Rechte halten.

Der auch von uns unlängst erwähnte Schriftenwechsel des österreichischen Finanzpräfecten in Venedig Freiherrn v. Spiegelberg und des Finanzministers Sella bezüglich der Erleichterungen des österreichisch-italienischen Verkehrs, wird jetzt in italienischen Blättern veröffentlicht. Der Inhalt der betreffenden Actenstücke bestätigt vollkommen die Behauptung, daß der Widerstand gegen die Feststellung eines geeigneten modus vivendi nicht von Oesterreich ausgeht. Die österreichische Regierung beruft sich auf ihr durch den Züricher Frieden anerkanntes Vertragsrecht bezüglich des Zollverkehrs jener Güter, welche über die Gränze nach der abgetretenen Lombardie gehen. Die italienische Regierung erwidert hierauf, daß, was die Zölle angeht, sie dem Züricher Vertrag keine von den Plebisciten, welche das neuitalienische Königreich geschaffen, abweichende Wirksamkeit zugestehe und daher auch nicht zugestehen könne, daß für die Waaren einer bestimmten Provenienz ein anderer als der allgemeine Zolltarif zur Anwendung komme. Die Regierung von Florenz schützt, wie die „Fr. Ztg.“ sehr richtig hervorhebt einen Grund der Zolladministration vor, während es in Wirklichkeit rein politische Gründe sind, die den Ausschlag geben. Die eigentliche Bedeutung dieses handespolitischen non possumus scheint der „Wiener Abendpost“ anderswo zu liegen. Bei Beginn der handelspolitischen Bewegung im Zollverein zu Gunsten des italienischen Vertrages wußte man nicht lebhaft genug zu behaupten, Oesterreich widerstrebe nur darum dieser Bewegung, weil es sich selbst ganz wesentlicher Begünstigungen in Italien erfreue; seine materiellen Interessen seien zur Genüge gedeckt,

sein Verhalten in der Frage, der Ausdruck rein egoistischer Tendenzen. Es zeigt sich nun, wie es mit den Begünstigungen Österreichs in Italien aussieht, wie sein Vertragsrecht respectirt wird.

Die Nachricht des „Mémorial diplomatique", Freiherr v. Hübner habe den Auftrag erhalten, die Schritte des Grafen Sartiges bei Ausführung der September-Convention zu unterstützen, ist als völlig erfunden zu bezeichnen. Herr v. Hübner hat, wie längst gemeldet, die Instruction erhalten, sich der Convention gegenüber ganz passiv zu verhalten.

Die Mittheilung, daß König Franz II. in Folge der September-Convention den Entschluß gefaßt habe, Rom zu verlassen, wird von der „Indep. belge" in einer von Baron Hübner nach Wien gesandten Depesche dementirt. König Franz II. habe im Gegentheil erklärt, daß er sich in Rom bei der Gastfreundschaft des Papstes ganz wohl befinde und daß er nur der Gewalt weichend, diesen Aufenthalt verlassen würde.

Nach den neuesten Berichten aus Constantinopel stößt der französische Vorschlag einer orientalischen Gesundheits-Commission doch auf mehr Hindernisse, als man anfänglich gedacht. Die Pforte hat erklären lassen, daß sie freilich gegen den Zusammentritt einer Commission europäischer und also christlicher Aerzte nichts einzuwenden habe, die am grünen Tische über die Ursachen der Entstehung und Verbreitung der asiatischen Cholera zu berathen hätte, ja, die Regierung des Sultans wäre sogar gern bereit, eine solche Versammlung überall nach Kräften mit dem ihr zu Gebote stehenden Material zu unterstützen; was aber eine Versammlung von Diplomaten betreffe, so müsse sie sich energisch dagegen verwahren. Dennoch hat sich die Pforte auf der anderen Seite beeilt, für die erstgenannte Eventualität ihren guten Willen zu bezeigen. Die türkische Gesundheits-Commission begab sich nach Mekka mit dem doppelten Auftrag, die Wallfahrts-Feste zu überwachen und zugleich Berichte und Material zur Bekräftigung der türkischen Ansicht zu sammeln, daß die Cholera nicht eigentlich aus Mekka, sondern aus dem englischen Indien kommend, ihre epidemische Verbreitung nach Westen zu genommen habe. Dennoch hofft man, daß der vereinigte englisch-französische Einfluß hinreichen werde, die Pforte den Bestrebungen der Westmächte zugänglicher zu machen.

Die Pariser Journale beschäftigen sich mit der Ankunft des amerikanischen Generalen Shoffield. Es scheint gewiß, daß derselbe noch nicht notificirt habe, er sei mit einer Mission betraut. „Patrie" beharrt in dem Glauben, Shoffield sei mit einer Mission, betreffend die mexicanisch amerikanische Angelegenheit betraut. Nach Pariser Privatnachrichten will das „Fremdenblatt" erfahren haben, daß es dem General Shofield bereits gelungen, ein Arrangement mit Frankreich zu Stande zu bringen, durch welches die friedlichen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und Frankreich gesichert erscheinen und deren nächste Folge für Napoleon die Möglichkeit sein wird, seine Truppen ohne Gefahr für den mexicanischen Thron zurückzuziehen. Dagegen negirt die „France" auf das bestimmteste, daß Generl Shoffield was immer für eine politische Aufgabe in Paris zu verfolgen habe, und namentlich sei das Gerücht, er werde die Räumung Mexico's von französischen Truppen verlangen, so ungereimt, daß es sich selbst widerlege. Wahrscheinlich sei, daß General Shoffield in England über die bekannte Entschädigungsfrage verhandelt habe; seine Anwesenheit in Frankreich dürfte mit keiner wichtigen Angelegenheit in Zusammenhang stehen. Wollten die Vereinigten Staaten über eine solche verhandeln, so hätten sie ja einen Gesandten in Paris und bedürften keines besonderen Agenten. Auch wäre ihnen gar kein Beweggrund zur Trübung der alten guten Beziehung zu Frankreich gegeben.

Aus Lissabon wird gemeldet, daß die in die Hände der argentinischen Regierung gefallene Correspondenz des Präsidenten Lopez von Paraguay auch die Briefe und Berichte seiner europäischen Agenten umfaßt. Es befinden sich unter denselben namhafte Persönlichkeiten, denen die angekündigte Veröffentlichung Verlegenheiten bereiten wird.

In englischen Regierungskreisen ist, wie man der „A. A. Z." aus London schreibt, jetzt die Losung: Wir machen uns nichts aus Canada. Die englische Regierung soll von den Absichten, welche das amerikanische Volk im Schilde führt, sehr klar überzeugt sein, ebenso von der Unmöglichkeit, Canada im Kriegswege gegen die Union zu halten. Will Canada sich losreißen, so wird England es aufgeben. Dies sei die Thatsache schreibt der Correspondent.

Der St. Gotthardt-Eisenbahn ist eine ähnliche internationale Eigenschaft zugedacht, wie sie dem Suez-Canal beigemessen wird. Die Kosten des Durchstichs sollen von den meistbetheiligten Staaten Mittel-Europas aufgebracht werden. Nach dem von dem betreffenden Comité gemachten Vorschlage würden die Kosten 75 Mill. Francs betragen. Hievon sind für Italien 35, für die Schweiz 20 und für Deutschland 15 Mill. in der Art berechnet, daß auf Preußen 5 Mill. Francs entfallen würden.

Landtagsverhandlungen.

[Fünfte Sitzung der dritten Session des galizischen Landtages am 30. Nov. 1865. Fortsetzung.]

Abg. Smolka: Der Antrag des Abg. Potocki zerfällt in 3 Theile: 1. daß 21 Commissionsglieder gewählt; 2. daß die Wahlen nicht in Sectionen, sondern im Hause vorgenommen, 3. daß vor Vornahme der Wahl die Sitzung auf eine Stunde unterbrochen werde. Mit den ersteren 2 Theilen bin ich vollkommen einverstanden, bezüglich des 3. Theiles beantrage ich, daß die Sitzung nicht unterbrochen, sondern die Wahl erst morgen vorgenommen werde. Hiemit trete ich auch dem Antrage des Abg. Dobrzański entgegen, da nach der Geschäftsordnung Vorbereitungsausschüsse, wie solche beantragt werden, nicht zuläßig erscheinen. Schließlich beantrage ich den Schluß der Debatte.

Landmarschall: Wird der Antrag auf Schluß der Debatte unterstützt? (Majorität). Die Majorität ist für den Schluß der Debatte. Als Redner sind eingetragen Graf Russocki und A. Kozłowski.

Abg. Graf Russocki: Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes beantrage ich, daß die Wahl erst in der nächsten Sitzung vorgenommen und daß in die fragliche Commission 24 Mitglieder und zwar nicht aus der ganzen Versammlung, sondern aus den Sectionen gewählt werden. Die Sectionen können sich ins Einvernehmen setzen und falls die eine oder die andere in ihrer Mitte nicht die erforderliche Anzahl der zu wählenden Commissionsmitglieder zählen sollte, so kann die Wahl auf die Mitglieder anderer Sectionen fallen.

Abg. Graf Borkowski: Der Antrag des Abg. Russocki besteht aus zwei Theilen: Erstens: ist die Zahl der Commissionsmitglieder vermehrt worden, zweitens: ist die Wahl in den Sectionen vorzunehmen. Indem ich dem ersteren Theile dieses Antrages vollkommen beistimme, muß ich mich gegen die Annahme des 2. Theiles erklären.

Abg. Hubicki: Ich bin der Meinung, daß der Antrag des Abg. Russocki aus drei Theilen besteht. Der dritte Absatz dieses Antrages, wienach eine Section Commissionsmitglieder aus anderen Sectionen wählen kann, widerstreitet der Geschäftsordnung.

Abg. Kozłowski: Der Ansicht des Abg. Potocki über die Nothwendigkeit eines vorläufigen Einverständnisses in Bezug auf die vorzunehmende Wahl vollkommen beipflichtend, kann ich nicht unbemerkt lassen, daß auf die Zusammensetzung der Commission vorwiegend und entscheidend der Umstand einwirken wird, ob die Wahlen in dem Plenum des Hauses oder in den Sectionen vorgenommen werden.

Ich stelle demnach zum Antrage des Grafen Potocki das Amendement, daß über die Art und Weise der vorzunehmenden Wahl, nämlich ob solche aus dem ganzen Hause oder in den Sectionen zu wählen sei, nicht abgestimmt, daß die Sitzung auf eine kurze Dauer unterbrochen, und hiedurch den Abgeordneten die Möglichkeit geboten werde, die Modalität der vorzunehmenden Wahlen zu besprechen und zu vereinbaren.

Landmarschall: Wir wollen nunmehr zur Abstimmung über die gestellten Anträge schreiten.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Dobrzański, Wahl eines Vorbereitungs-Ausschusses und der Antrag des Abg. Kozłowski auf Unterbrechung der Sitzung, und daß darüber, ob die Commission aus dem ganzen Hause oder in Sectionen zu wählen sei, nicht abgestimmt werde — verworfen.

Dagegen wird der Antrag des Abg. Grafen Russocki, 24 Mitglieder zu wählen, der Antrag des Abg. Grafen Potocki, die Mitglieder aus dem ganzen Hause zu wählen und des Abg. Smolka, diese Wahl auf morgen zu vertagen, zum Beschlusse erhoben.

Landmarschall: Es ist ein Antrag auf den Tisch des Hauses niedergelegt worden, welchen der Herr Secretär vorlesen wolle.

Secretär Grocholski (liest):

Antrag betreffend die Dotirung der Ackerbauschule in Czernichów.

Das Haus wolle beschließen:

Die Ackerbauschule in Czernichów ist aus Landesmitteln zu erhalten. Den diesfälligen Entwurf hat die für den Antrag Betreff der Dotirung der Ackerbauschule in Dublany gewählte Commisssion vorzubereiten. — F. Laskowski, L. Skrzyński, Alfred Młocki, Stanislaus Starowiejski, Heinrich Wodzicki, Wężyk, Ign. Lipczyński, Fr. Paszkowski, Adam Potocki, Lud. Wodzicki, Dr. Zyblikiewicz, Morgenstern, Majer, Jaruntowski, L. Sanguszko, Vinzenz Rogaliński.

Landmarschall: Da der Antrag die gehörige Unterstützung gefunden hat, so wird er gedruckt und vertheilt.

Schreiten wir nunmehr zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, d. i. zur zweiten Lesung der Geschäftsordnung.

Abg. Smolka (von der Tribüne): Nach §. 44 der Geschäftsordnung hat die zweite Lesung mit der Berichterstattung zu beginnen, da aber der fragliche Bericht dem h. Hause schon bei der ersten Lesung vorgelesen wurde, so erlaube ich mir die Bite, mich von der nochmaligen Vorlesung der Berichterstattung frei zu halten.

Das h. Haus kann demnach sogleich zur Debatte und zwar zur General-Debatte schreiten. Sollte es jedoch im Wunsche des h. Hauses liegen, so könnte sogleich die Specialdebatte eröffnet werden. Bevor das h. Haus in dieser Beziehung einen Beschluß faßt, sei es mir erlaubt nachstehende Bemerkung zu machen: Der Landesausschuß hat an dem Grundsatze festgehalten, daß diejenigen Absätze der Geschäftsordnung, in welchen das Landesstatut citirt wird, wo möglich die Ausdrücke und den Wortlaut des Landesstatutes beizubehalten haben, obwohl zugestanden werden muß, daß die Uebersetzung des Landesstatutes in mehrfacher Beziehung minder gelungen zu nennen ist. Sollte das h. Haus diese Ansicht des Landesausschusses nicht theilen und den Beschluß fassen, daß von der Anführung des Wortlautes des Landesstatutes Umgang zu nehmen sei, so wird der Landesausschuß von seinem Standpuncte dagegen keine Einwendungen erheben, falls hiedurch das Wesen und der Geist des Landes-Statutes nicht geändert wird.

Landmarschall: Ich eröffne die Generaldebatte.

Abg. Borkowski: Bei Erörterung dieses Antrages drängt sich unwillkürlich der Wunsch auf, daß das Äußere oder die Form dieses Antrages mehr dem Wesen desselben entspreche, denn dieses Wesen ist nach der Verschiedenheit der Quellen, aus welchen es geflossen ein verschiedenartiges. — Der eine Theil der Geschäftsordnung ist oktroyirt, bedarf nicht unserer Zustimmung, kann blos vom Gesetzgeber geändert werden und verpflichtet uns ohne unser Zuthun. Der andere Theil ist aus freien Beschlüssen hervorgegangen und kann in diesem Wege auch geändert werden. Der eine Theil ist demnach der Ausdruck des Zwanges, der andere der Ausdruck der Freiheit, zumal der octroyirte Theil Bestimmungen enthält, welche die Freiheit der Berathungen im hohen Grade beengen und in gegebenen Fällen gänzlich aufheben. Ich kann demnach keinesfalls annehmen, daß das h. Haus diesen Bestimmungen beipflichten würde, falls es dem h. Hause freistände in dieser Beziehung seine Ansicht zur Geltung zu bringen.

Wenn demnach zwei ihrer Natur nach sich so schroff gegenüberstehende Theile neben einander Platz finden müssen, so sollen sie wenigstens nicht ein Ganzes bilden. Wenn demnach das Octroyirte den ergänzenden Theil unserer Geschäftsordnung bilden muß, so bilde es nicht einen Bestandtheil derselben, gleichwie Stelzen, wenn sie auch die fehlenden Organe ersetzten, nicht einen Bestandtheil des Organismus bilden. Bezüglich der Bestimmungen einzelner §§ hat der Herr Regierungscommissär gewisse Verwahrungen eingelegt, ich wünsche, daß diese §§ aus dem Ganzen ausgeschieden und hiebei ausdrücklich bemerkt werde, daß deren Giltigkeit Seitens des Vertreters der Regierung in Frage gestellt wurde. Ich erblicke nämlich hierin den Fingerzeig, ob die Hoffnungen der Selbstverwaltung dort nicht zu leeren Täuschungen werden, wo sogar die selbstständige Bewegung nicht zugestanden wird und die väterliche Vorsorge das Gängelband nicht bei Seite legt.

Sei es mir noch erlaubt zu sagen, daß Geschäfts-Ordnungen nicht in der Weise, wie Wörterbücher mit Zuhilfenahme mehrerer anderen zusammengestellt werden. Es ist von Nutzen, die G. O. anderer Landtage zu kennen und diese Kenntniß gehörig zu verwerthen, aber hiebei muß den localen Bedürfnissen und Anforderungen Rechnung getragen werden. Das System der Uniformität berückt manchmal auch starke, beherrscht aber in der Regel schwache Geister. Schon aus dem Grunde, daß in unserem Landtage anläßlich der Sprachenfrage sich mehrmals Schwierigkeiten und Mißverständnisse ergeben haben, sollte die Geschäftsordnung die entscheidende Bestimmung enthalten, welche Sprache die Amtssprache des Landtages ist.

Es kann nicht behauptet werden, daß dies sich von selbst ergebe, denn wir haben gesehen, daß nicht Alle solches als selbstverständlich angesehen haben, und kann übrigens etwas mehr selbstverständlich sein, als daß der Redner auf der Tribune stehend, sein Gesicht dem Hause zuwenden soll, und doch enthält die G. N. diese ausdrückliche Bestimmung. In jedem Parlament sind und müssen Parteien sein, aber die eine Partei soll die andere zu überzeugen und nicht zu überlisten suchen. — Wird heicklichen Fragen ausgewichen, oder werden dieselben mit Stillschweigen übergangen, so bleiben unentschiedene Zweifel zurück und liefern den Beweis, daß der Gegenstand entweder nicht gehörig erörtert oder absichtlich mit Schweigen übergangen wurde. Das Eine und das Andere ist des Landtages unwürdig, denn ist der Gegenstand nicht erörtert, so ist er zu erörtern; ist eine Anforderung nicht billig, so ist sie zurückzuweisen.

Es ist zu erwarten, daß Jeder von uns, wenn er eine Forderung stellt, auch die Ueberzeugung hegt, daß seine Forderung eine billige sei.

Jedermann hat demnach die Pflicht, seine Gründe darzulegen, um das h. Haus in die Lage zu versetzen, mit voller Gewissenhaftigkeit und ohne Vorurtheile den Beschluß fassen zu können. Niemand soll es uns zum Vorwurfe machen, daß wir Grundsätze, deren Gerechtigkeit uns nicht einleuchtet, einschmuggeln wollen. (Bravo.) In einem solchen Falle würde ich wünschen, diese Grundsätze, selbst wenn sie vortheilhaft wären, zurückgewiesen zu sehen, denn ich weiß es wohl, daß ungerechte moralische Vortheile unehrlichen materiellen Gewinnsten gleichzustellen sind. Offen und frei muß die Wahrheit zur Sprache gebracht werden, und wenn sie verfochten werden soll, sei die Begründung und nicht das Schweigen die hiezu gewählte Waffe. (Bravo und Beifall.)

Abg. Ludw. Skrzyński: Der vom Abg. Borkowski ausgesprochenen Ansicht muß ich in gewisser Beziehung beitreten. Es ist uns Allen klar, welcher Sprache wir uns hier zu bedienen haben. Ich glaube, dieser Gegenstand des häuslichen Unfriedens muß einmal endgiltig ausgetragen werden. Betreten wir nicht den Weg der geschichtlichen Deductionen, berufen wir uns vielmehr auf den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung, wienach der Landtag und der Landesausschuß, Landesinstitutionen sind, daß sonach der Landtag als Landtag, und der Landesausschuß als Landes-Ausschuß, sich der Landessprache zu bedienen hat, d. i. der politischen Sprache, der Sprache, deren Rechte auf Congreßacten beruhen. — Die Congreßacten verbürgen den Polen ihre nationellen Institutionen. — Diese ausdrückliche Bestimmung enthält der 2te Artikel des Wiener Congreßactes aus dem Jahre 1815 (verliest den 2ten Artikel des Wiener Congreßactes). — Diesen Bestimmungen ist die kais. Regierung stets treu geblieben, denn wir haben eine ständische Verfassung gehabt. — Nunmehr ist an die Stelle der ständischen Vertretung der Landtag, an die Stelle des ständ. Ausschusses der Landesausschuß getreten. Dem obgedachten Congreßacte zufolge, war der ständische Landtag und der landständische Ausschuß bekanntermaßen eine polnische nationelle Institution. — Ich wünsche demnach, daß auch dermalen diejenige Sprache, welche als politische, als Landessprache angenommen ist, auch als Amtssprache, d. i. als die Sprache des Landtags und des Landesausschusses erklärt, und solches klar und ausdrücklich bestimmt werde. (Bravo und Beifall auf den Gallerien.)

Landmarschall: Ich ersuche die Gallerien, sich ruhig zu verhalten.

Abg. Krzeczunowicz: Ich beantrage, daß die Generaldebatte geschlossen und die Specialdebatte eröffnet werde.

Abg. Dobrzański: Ich Bitte um Schluß der Debatte.

Landmarschall: Wer für den Schluß der Debatte nimmt, wolle aufstehen. (Minorität). Es ist die Minorität. Abg. Potocki hat das Wort.

Abg. Adam Potocki: Ich hätte sicherlich in der Generaldebatte nicht das Wort ergriffen, wenn ich nicht andeuten müßte, in welcher Richtung ich bei der Specialdebatte Anträge zu stellen beabsichtige. Wenn es noch möglich wäre den vorliegenden Entwurf demselben Ausschusse, welcher ihn vorbereitet hat, zur Umarbeitung und Umgestaltung zuzuweisen, so würde ich diesem Antrag sogleich, u. z. aus nachstehenden Gründen einbringen: Der empfehlendste Vorzug eines jeden Gesetzes ist Klarheit und Bündigkeit. Die provisorische Geschäftsordnung umfaßt 91 §§. — Meine Herren! es ist wirklich eine schwierige Aufgabe, während man das Wort ergreift, Anträge stellt oder bei der Debatte seine Gedanken und Ansichten durchzuführen strebt, sich alle Bestimmungen dieser G.-O. gegenwärtig zu halten. Sich ausschließlich mit diesem Gegenstande befassend, unterläßt man zeitgerecht seine Meinung vorzubringen, diese oder jene Gelegenheit zu benützen oder einen Antrag zu stellen. Ich weiß es recht gut, daß eine gewisse Ordnung, gewisse Förmlichkeiten, insbesondere in einer zahlreichen Versammlung beobachtet werden müssen, aber ich bin der Ansicht daß solche Bestimmungen nach Thunlichkeit beschränkt werden sollen. In anderen Ländern, wo zum ersten Mal öffentliche Angelegenheiten in Verhandlung genommen werden oder wo die Ueberlieferung des einstens bestandenen öffentlichen Lebens gänzlich erloschen ist, in solchen Ländern liegt die Nothwendigkeit vor, die Leute bei der Hand zu nehmen und ihnen die Grundsätze und die Pflichten des politischen und öffentlichen Lebens beizubringen; wir aber, deren Ueberlieferungen noch nicht erloschen sind, wir können ohne irgend welche Gefahr zu laufen, uns mit vollem Fug und Recht auf unsere innere Stimme berufen. In den ersten Sitzungen unseres Landtages haben wir eine provisorische Geschäftsordnung gehabt. Hat sich einer der Herren auf die Bestimmungen derselben berufen, wurden diese Bestimmungen je gegen einen Abgeordneten in Anwendung gebracht?

Die Geschäftsordnung ist das richtig erfaßte Pflichtgefühl — die Geschäftsordnung ist vor Allem das Gefühl der Achtung für die Amtsgewalt, die Stellung und das Ansehen des Landmarschalls. So lange wir von diesen Gefühlen durchdrungen sind, bleiben die Bestimmungen der Geschäftsordnung todte Buchstaben.

Es ist noch eine Frage, welche bereits von den Herrn Vorrednern hervorgehoben und eben deßhalb, weil sie bereits angeregt wurde, auch meinerseits mit Stillschweigen nicht übergangen werden kann, eine Frage, die Herr Abg. Borkowski mit vollem Rechte als die Frage der Amtssprache und der Abg. Skrzyński mit Unrecht als die Frage der politischen Sprache bezeichnet hat. (Unruhe im Saale, die Schlußworte des Redners können nicht vernommen werden).

Abg. Skrzyński: Ich habe mich dieses Ausdruckes nicht bedient.

Graf Potocki: Wollen entschuldigen, ich habe es in dieser Richtung aufgefaßt, bezüglich der Sprache, welcher sich bei Debatten im Hause zu bedienen ist, besteht keine Meinungsverschiedenheit, denn eine Partei versteht die andere und der obwaltende Unterschied ist äußerst gering.

Von meinem Standpuncte würde ich niemals zur Aufregung der Gemüther beitragen wollen, auch glaube ich, daß ich mich auf das Rechtlichkeitsgefühl Aller berufen kann und daß mir die Anerkennung Seitens aller Parteien nicht versagt werden kann, wie auch ich nie einen Anlaß zur Zwietracht gegeben, vielmehr bei jeder Gelegenheit den Anforderungen der Billigkeit und des Rechtes die schuldige Rücksicht getragen habe.

Aber wenn es auch in unserem Wunsche liegt, den Anforderungen der Gerechtigkeit nachzukommen und auf die Bedürfnisse der Bestandtheile unseres Landes nicht nur in materieller Beziehung, sondern auch bezüglich der Gefühlsseite einzugehen, so kann ich mich dennoch der Ueberzeugung nicht verschließen, daß wir Alle nur einen Körper bilden, und daß die einzelnen Bestandtheile unseres Landes sich in einem großen Ganzen vereinigen müssen.

Meine Herren! Auch beim besten Willen Zugeständnisse zu gewähren, die den Bedürfnissen Anderer entsprechen, liegt uns die Verpflichtung ob, bei unseren Rechten zu bestehen und solche zu schützen.

Für mich ist es klar, daß der galizische Landtag aus dem Landesausschusse und der berathenden Versammluug bestehend, ein Ganzes, einen moralischen Körper bildet, welcher Körper sich der polnischen Sprache bedient.

Auch muß ich bemerken, daß wenn es an der Zeit ist, gewisse unausweichliche Wahrheiten zur Sprache zu bringen, Irrwege nicht zu betreten sind, um Schwierigkeiten und Gefahren auszuweichen und wichtigere Fragen unbesprochen und unentschieden zu belassen.

Fürst Sanguszko: Vor kurzer Zeit wurde uns meine Herren, in einer der wichtigsten Fragen, in einer Frage, welche die ganze Versammlung für die Grundlage unserer Zukunft und unserer Thätigkeit anerkannt hat — kaum eine Stunde zur Berathung gegönnt, dermalen verlieren wir die Zeit in einer unerquicklichen Debatte.

Der Werth der Zeit wird von mir hochangeschlagen und ich bin der Ueberzeugung, daß die ganze Versammlung diese meine Ansicht theilt. Wir müssen uns mit der Beschlußfassung über die Geschäftsordnung wo möglich beeilen. Der geehrte Herr Abgeordnete aus Lemberg hat bemerkt, daß die Geschäftsordnung die Feiheit der Berathungen bringt. — Seine Rede hat sattsam nachgewiesen, daß die Bestimmungen derselben die Redefreiheit nicht bringen, da ihm nicht Anträge und Motivirungen, sondern schöne Phrasen den Beifall der Gallerien eingebracht haben.

Es ist zu bedauern, daß die Debatte über einen Gegenstand, der auf der Tagesordnung nicht steht, eröffnet wurde. Das Gesagte kann meine Herren große und tiefe Wahrheiten enthalten, aber auch Wahrheiten haben keinen Werth, sobald sie nicht im rechten Augenblicke gesagt werden. Ich bin demnach für den Schluß der Debatte.

Stimmen: Schluß der Debatte.

Landesmarschall: Wer für den Schluß der Debatte stimmt, wolle aufstehen (Majorität).

Abg. Zyblikiewicz (liest): Als Redner sind eingetragen: Pawlikow, Szwedzicki, Łoziński, Ławrowski, Borkowski.

Landmarschall: Abg. Pawlikowski hat das Wort.

(Schluß folgt.)

In der Dinstagsitzung des galizischen Landtages wurde bekannt gegeben, daß zum Vorsitzenden der Gemeindegesetzcommission Gf. Gołuchowski, zu dessen Stellvertreter Laskowski und Adam Potocki; zu Secretären: Zatwarnicki und Wodzicki; — zum Vorsitzenden des Petitionsausschusses: Borkowski, zu dessen Stellvertreter Huppen, zum Secretär Nehrebecki gewählt wurden. Unter den Petitionen befindet sich eine Petition zahlreicher Städte Galiziens um Aenderung der Landtagswahlordnung. Der Antrag Zduń wegen allgemeiner Einführung der Grundbücher geht an die juridische Commission. Zu Secretären wurden gewählt: Grocholski und Kulczycki.

In der Sitzung des niederösterreichischen Landtages vom 4. d. hat die Adreßdebatte begonnen. Arneth, Rauscher, Czedik, von Fischer, Berger, Mühlfeld haben gesprochen. v. Arneth spricht gegen die Majoritätsdresse. Er kann dem Antrage Tinti's nicht beipflichten, weil er mit der Entstehungsart und Motivirung desselben nicht einverstanden sein könne. Bezüglich der in der Adresse ausgesprochenen Rechtsverwahrung gegen die Sistirung der Februarverfassung sagt Arneth: er finde die Sistirung beklagenswerth, weil die Regierung damit Ungarn gegenüber nicht erreichte, was sie beabsichtige. Die Grundprincipien des Ausgleiches seien: Anerkennung der Berechtigung der Constitution und Einheit des Reiches, jener Einheit, die er sich ohne einheitliche Vertretung nicht denken könne. Die Meinung, daß dies mit der ungarischen Verfassung im Widerspruche, sei ein staatsrechtlicher Irrthum. Vom Szathmarer Frieden 1711 bis 1848 habe eine gemeinschaftliche Behandlung der obersten Reichsangelegenheiten stets und ohne die leiseste Verletzung der ungarischen Verfassung stattgefunden. Erst die achtundvierziger Gesetze hätten den Dualismus geschaffen, welcher unhistorisch sei, während jene gemeinsame Behandlung das eigentliche historische Recht ist. Rauscher skizzirt die Verfassungsgeschichte der letzten Jahre, gedenkt der Besorgnisse wegen der Sistirung, welche auch besonnene und warme Freunde des Thrones und Vaterlandes theilen. (Beifall links.) Er rühmt das Zweikammersystem der Februarverfassung und sagt, die Conservativen hätten keine Ursache, mit der Zusammensetzung des Herrenhauses unzufrieden zu sein; die Besorgnisse mögen nicht allzu groß sein. Der Wunsch der Bevölkerung gehe dahin, zur endgiltigen Entscheidung mitzuwirken. Er ist für die Minoritätsadresse. — Czedik anerkennt die reichsräthliche Thätigkeit, schildert die Stimmung des Landes sehr düster. — Berger nennt die Politik der letzten siebenzehn Jahre die Periode experimentirenden Irrthums. Mit dem Septemberpatent sei man in ein neues Stadium getreten, die Sistirung sei der Absolutismus mit einem Feigenblatt. Er betont die Einmüthigkeit der Deutschen, ihre Ansicht werde siegen, so wahr die Einheit die Bedingung der Machtstellung des Reiches. Er erörtert den Rechtsstandpunct, bekämpft die Fiction. Dann wären der Staatsvoranschlag, die Creditbewilligung, die Steuererhöhung, die feierliche Einberufung, die Botschaften eine Fiction. — Mühlfeld erörtert zuerst die Rechtsfrage, klagt dann unter Beifall das Ministerium schwerstens an, daß es angesichts des Artikels VI. des Februar-Patentes die Sistirung angerathen habe. Das Resultat der Regierungspolitik werde sein: Absolutismus mit Einheit ohne Freiheit oder Dualismus ohne Einheit und Freiheit. In der Sitzung am Mittwoch sollte die Fortsetzung der Adreßdebatte stattfinden.

Die heute eingetroffenen tel. Landtagsberichte lauten:

Troppau, 5. Dec. Der Antrag auf Errichtung einer schlesischen Hypothekenbank wird dem Finanzausschusse zugewiesen. Donnerstag kommt die Adresse wegen des Septemberpatentes zur Debatte.

Laibach, 5. December. Am Samstag kommt der Bericht des Ausschusses über den Antrag des Grafen Anton Auersperg wegen der Sistirung der Verfassung zur Debatte. Die Slovenen machen bereits die größten Anstrengungen, um, wenn noch möglich, den Antrag zum Fallen zu bringen.

Klagenfurt, 5. Dec. Der Landesausschuß berichtet über den Bau einer Irrenanstalt und stellt den Antrag: der Landesausschuß werde beauftragt in der nächsten Session darüber Anträge zu stellen. (Wird angenommen.) Nächste Sitzung Donnerstag. Tagesordnung: Adreßdebatte.

Der „Presse" wird telegraphisch gemeldet: Die heute vertheilte Adresse enthält die Bitte, die Sistirung aufzuheben und den Reichsrath baldigst in seine verfassungsmäßiger Wirksamkeit treten zu lassen, Donnerstag beginnt die Adreßdebatte.

Salzburg: 5. Dec. Zwei Berichte des Landesausschusses, betreffend das Straßenconcurrenzgesetz, werden in einer der nächsten Sitzungen zur Verhandlung gelangen. Bezüglich des Antrages des Landesausschusses wegen Subventionirung freiwilliger Feuerwehren wird beschlossen, bis zur nächsten Landtagssession Erhebungen zu pflegen, ob und unter welchen Bedingungen von Brand-Versicherungs-Gesellschaften Beiträge für die Feuerwehren geleistet werden.

Innsbruck, 5. Dec. Das Gutachten des Landesausschusses über die Viehzuchtprämien, dann über Abänderung der Landtagswahlordnung, so wie über Abänderung der Bestimmungen über die Vertretung der Universität am Landtage wurde zwei Comités zur Vorberathung zugewiesen. Eine Interpellation wurde gestellt bezüglich des Zustandes der Landesvertheidigung in Welsch-Tirol.

Klausenburg, 5. Dec. In der heutigen Landtagssitzung wurde die Discussion bezüglich der Union fortgesetzt. Morgen dürfte der Schluß der Berathung stattfinden.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 6. December.

Die Gemeinde Smrzitz hat Se. Excellenz den Herrn Staatsminister Grafen Belcredi, den Grafen Engelbert Belcredi und den Abgeordneten Ignaz Wurm zu Ehrenbürgern ernannt.

Der k. k. Geschäftsträger Graf Wimpfen ist gestern Abends aus London, der k. k. Gesandte Graf Bloome aus Venedig hier angekommen.

Die „Debatte" schreibt: Hiesige Blätter berichteten, daß gestern eine Conferenz wegen der Streitfrage des croatischen Landtags im Staatsministerium stattgefunden, und daß die Minister Graf Belcredi und Graf Eßterházy, der ungarische Hofkanzler von Majlath und von der Deputation der croatischen Fusionspartei der Graf Ladislaus Pejacevic, Baron Levin Rauch, Baron Lazar Hellenbach, Herr Koloman Bedekovich und Advocat Mrazovic anwesend waren. Heute wurde hinzugefügt, daß abermals eine Conferenz unter Beiziehung der genannten fünf Herren aus Croatien stattgefunden habe. Wie wir nun vernehmen, war dies jedoch nicht der Fall. Die Unterhandlungen, welche einer definitiven Beschlußnahme naturgemäß voranzugehen haben, seien noch immer in der Schwebe.

Einer Mittheilung des „Idők Tanuja" zufolge wird der Eigenthümer der „Debatte" in Pest demnächst ein ungarisches politisches Journal herausgeben, welches, wie die „G. C." anderseits erfährt, das Organ des Grafen Georg Apponyi sein wird.

Die musikalischen Kunstkreise Prags haben einen empfindlichen Verlust erlitten. Am 4. d. früh starb nämlich daselbst der Conservatoriums-Professor Herr Moriz Mildner. Obwohl Mildner die letzte Zeit etwas leidend war, so erregte sein Zustand doch keinerlei Bedenken; der Tod erfolgte am 4. plötzlich, es trat Lungenlähmung ein. Der Verblichene war die hervorragendste Persönlichkeit am Prager Conservatorium und dasselbe erleidet durch sein Ableben einen unersetzlichen Verlust; er hinterläßt eine Wittwe und 4 Kinder. Seine Schüler, er lehrte die Violine, sind in aller Welt zerstreut, der bedeutendste unter ihnen ist unstreitig Ferdinand Laub.

Deutschland.

Die Frankfurter Commission für Ausarbeitung eines deutschen Maß- und Gewichtsystems hat am 1. d. ihre letzte Sitzung gehalten und in derselben den von einer Subcommission zusammengestellten Entwurf einstimmig angenommen, womit die Aufgabe der seit dem 7. November tagenden Commission vollendet ist, indem der vereinbarte Entwurf nebst Begleitschreiben nunmehr an die Bundesversammlung wandert und wohl schon in der nächsten Sitzung derselben zur Vorlage kommen dürfte. Es ist schon berichtet, daß der Entwurf durchaus auf den Vorschlägen Preußens beruht, so daß der Ausführung der neuen Maß- und Gewichtsordnung wohl kein Hinderniß mehr in den Weg kommen wird. Ehe wir dieselbe im Detail mittheilen können, bemerken wir nur noch, daß der Fuß von $0{,}_{300}$ Meter angenommen ist, der sich den übrigen deutschen Fußmaßen möglichst anschließt und dabei in naher Beziehung zum Meter steht. Als Urmaßstab und Urgewichtsstück wurden der Metermaßstab und das Kilogramm aus Platin erklärt, welche beide im Besitze der preußischen Regierung befindlich sind.

Das „Holsteinsche Verordnungsblatt" meldet, der Civilingeniur Kröhnke habe die Erlaubniß zu den Nivellirungsarbeiten für die projectirte Kopenhagen-Hamburger Eisenbahnlinie auf dem Terrain Neustadt-Oldenburg, Heiligenhafen, Femarsund erhalten. — Laut einer Vereinbarung mit der dänischen Postverwaltung wird eine tägliche Dampfschifffahrtsverbindung zwischen Kiel und Korsör nächstens eröffnet.

Aus Hamburg, 4. Dec. wird telegraphisch gemeldet: Graf Bismarck empfing hier niemand aus Holstein, als den Grafen Scheel-Plessen, bei welchem er auch am Sonnabend und Sonntag dinirte.

Die preußischen Befestigungs-Arbeiten auf Alsen und im Sundewitt sind, wie man der „Wes. Ztg." schreibt, verhältnißmäßig sehr weit vorgerückt. Auf der Inselseite des Alsener Sundes (ringsum die Stadt Sonderburg herum) harren fünf, auf dem Sundewitt'schen Ufer drei große Schanzanlagen der baldigen Vollendung, und Augenzeugen berichten, daß die früheren dänischen Düppel-Schanzen hinsichtlich der Größe wie auch der Solidität des Baues zu den jetzigen preußischen Fortificationen in keinem Verhältniß gestanden haben.

In Köln ist am 4. d. nach längerer Krankheit der als Gründer der katholischen Gesellen-Vereine allgemein bekannte Rector P. Adolph Kolping gestorben.

Frankreich.

Paris, 3. December. Der „Moniteur" meldet, daß der Minister des Innern, Marquis von Lavalette, für welchen bisher der Staatsminister Rouher stellvertretend unterzeichnete, sein Portefeuille wieder übernommen hat. Der Erzbischof von Paris wird sich um einen Stuhl der französischen Akademie bewerben; der päpstliche Stuhl wird diesen literarischen Ehrgeiz des ohnehin als bonapartistisch bezeichneten Prälaten sehr übel vermerken; Monseigneur Darboy wird vielleicht Akademiker, Cardinal aber nicht. — Die Beziehungen Frankreichs zu Mexico scheinen sich zu verschlechtern, namentlich dadurch, daß der Kaiser von Mexico nicht dem Franzosen Langlais so viel Einsicht in den Finanzen gestattet, daß Frankreich dadurch eine Garantie für seine Vorschüsse erhält. — Der König und die Königin von Portugal gehen nicht nach Rom, sondern kommen direct nach Compiègne und kehren über Madrid in ihre Residenz zurück. — Der Gouverneur von Martinique wird nun doch auf seinem Posten bleiben; der Kriegs- und Marineminister sollen wegen des Zuavenaufruhrs und dessen Behandlung in argen Zwiespalt gerathen sein. In Compiègne citirte neulich Ali Bey im Gespräch mit der Kaiserin sehr freimüthig unter den neuesten Romanen auch den Brief des Kaisers über Algier. Louis Napoleon lachte sehr über die Freimüthigkeit seines algerischen Gastes, der aber blieb sehr ernsthaft dabei, daß kein Franzose Algier wirklich kenne. In den Schulen herrscht einige Aufregung, weil den Schülern verboten wurde die Marseillaise zu singen. Sonderbar, daß das erst verboten werden mußte! Der Componist Verdi, welcher jetzt hier ist, soll mit der Composition einer neuen Oper „Marion de Lorme" beschäftigt sein. — Der Senator General Fleury ist zum Großstallmeister und Chef des Gestütswesens ernannt worden; derselbe hatte bis jetzt nur den Titel eines ersten Stallmeisters.

Der „Moniteur" bringt heute den Bericht über die Sparcassen im Jahre 1864. Am Schlusse des J. 1864 belief sich die Totalsumme der eingelegten Gelder (in allen Sparcassen Frankreichs zusammengenommen) auf 462 Millionen; am Ende des Jahres 1863 hätte sie sich auf 447 Millionen belaufen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, den 7. December.

α Se. Majestät Kaiser Ferdinand hat, dem „Słowo" zufolge, Unterstützungen für ruthenische Kirchen in Galizien durch das ruthenische przemysler Consistorium allergnädigst zu ertheilen geruht, und zwar für die Kirche in Bilgianka 300 fl., zur Verfügung des genannten Consistoriums für die Kirchen in Rawa, Mitholoda, Hurko und Cielowa 1000 fl., zusammen 1300 fl. ö. W.

* Der hiesige Magistrat zeigt mittelst Kundmachung vom 4. d. Mts. an, daß die Verzeichnisse sämmtlicher zur bevorstehenden Rekruten-Aushebung ausgewiesenen Militärpflichtigen der Altersclassen 1841 — 1845 vom 14. bis 21. December l. J. im Gebäude des Magistrats (Domherrn-Gasse Nr. 116 II. Stock) zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Reclamationen sind bis zum 12. Jänner 1866 zu stellen; die später vorgebrachten Befreiungsansprüche werden nicht mehr berücksichtigt werden. Die Militärbefreiungstaxe ist auf 1000 fl. österr. Währ. festgesetzt. Die Eingaben um Ermächtigung zur Erlegung der Militärbefreiungstaxe können nur bis längstens 24. Jänner 1866 beim Magistrat eingebracht werden. — Mittelst Aufrufes vom 5. d. werden vom Magistrate alle militärpflichtigen d. i. in den Jahren 1841—1845 geborenen Individuen, welche k. k. österreichische Unterthanen sind, und sich hier als Fremde aufhalten, im Grunde der Vorschrift des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 29. Sept. 1858 aufgefordert, bis zum 31. December 1865 bei dem Conscriptionsamt des Magistrats behufs der Anmeldung sammt den Beweisen über ihre Zuständigkeit zuverlässig zu erscheinen. Sollten diese Militärpflichtigen nach der Anmeldung beim Magistrate ihren jetzigen Wohnort vor oder zur Zeit der bevorstehenden Rekrutirung verändern, so haben sie hievon ihre Zuständigkeitsbehörde und den Magistrat gleichzeitig in Kenntniß zu setzen. Alle jene, welche dies zu thun unterlassen und sich mit einem giltigen nach Krakau lautenden Reisepasse nicht ausweisen können, werden nach der Vorschrift des obigen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes behandelt und ohne jede Rücksicht auf Rechnung der Aufenthaltsgemeinde assentirt werden.

* Die gestrige Vorstellung zweier bekannter Farcen und einer ebenso oft gehörten Operette dementirte die bisweilen laut werdenden Klagen über schlechte Akustik des Theaters. Ist das Haus so schlecht besetzt wie gestern, so wird das Echo (bei den alten Griechen bekanntlich eine Frau) desto lauter. Beneficiant Hr. Delhau, der, wie schon vor Jahren einmal, auch jetzt wieder im deutschen Theater fungirt, wurde gerufen. Im polnischen Theater trug Tags vorher in der alten Piece „Hundert Procent" (Sto za sto) Fr. Modrzejewska einen größeren Gesangpart sehr gefällig vor. Wie wir hören, hat Graf Skorupka neuerdings in Warschau einige Acquisitionen für die polnische Bühne gemacht.

†† Gestern Morgens um halb 8 Uhr entstand in einem ganz von Holz erbauten Hause in Krowodrza nächst Krakau Feuer, welches mehrere Haus- und Wirthschafsgeräthe, einiges Getreide und vier Gänse verzehrte. Der Thätigkeit der hiesigen Feuerwache gelang es wenigstens die Seitenwände des Gebäudes vor der gänzlichen Vernichtung zu retten.

α Der neugewählte Landtags-Abgeordnete für die Stadt Jaroslau Gf. Badeni hat sein Mandat niedergelegt, weshalb eine Neuwahl auf den 16. d. ausgeschrieben wurde.

* In Rohatyn wurde von Seite der Landgemeinden Schul-Rath Kulczycki zum Landtagsabgeordneten gewählt.

α In Lemberg verschied am 2. d. am Schlagfluß der pensionirte k. k. Polizei-Obercommissär Hr. Hirschberg, der, wie der „Przegląd" hervorhebt, ein Ehrenmann war und die allgemeine Achtung der dortigen Bevölkerung genoß.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— (Oesterreichische Banknoten im Auslande). Als ein erfreulicher Beweis der Ausdehnung und des Aufschwunges unseres internationalen Verkehrs dient der Umstand, daß in letzter Zeit enorme Posten österr. Banknoten von Norddeutschland bezogen wurden, um die für den Export dorthin bestimmten Waaren und Producte damit zu bezahlen.

— Der letzte Wochenausweis der österreichischen Nationalbank ergibt gegen den Bankstatus vom 30. November eine Abnahme des Notenumlaufes von 1,401.574 fl. gegenüber einer gleichzeitigen Verminderung des Escompte von 1,893.116 fl. und einer Vermehrung der Darlehen von 947.100 fl. Auch findet sich heute wieder die am Monatsschlusse zu begleichende Forderung der Bank aus dem Hypothekaranweisungengeschäft mit 196.527 fl. eingestellt. Die eingelösten Coupons von Grundentlastungsobligationen betragen 44.603 fl.

Wien, 6. December, Nachm. 2 Uhr [Czas.] Met. 63.40. — Nat.-Anl. 66.30. — 1860er Lose 85.—. — Bankactien 769.—. Credit-Actien 161.—. — Silber 106.40. — London 105.75. — Ducat 5.11.

Paris, 6. December, Mittags. 3% Rente 68.67. Neue österreich. Anlehen 345.25.

Frankfurt, 5. Decbr. 5perc. Metall. 58. — Anlehen vom Jahre 1859 69⅞. — Wien 110¼. — Bankactien 843. — 1854er Lose 73½. — Nat.-Anlehen 60⅝. — Credit-Actien 177¼. — 1860er Lose 80½. — 1864er Lose 86. — Staatsbahn 199 1864er Silber-Anl. 67⅞. — American. 68⅝.

Hamburg, 5. Decbr. Nat.-Anl. 62. — Credit-Actien 74⅞. — 1860er Lose 78⅞. — American. 62. — Wien 82—.

Paris, 5. December. Course von 1 Uhr Mittags: 3percentige Rente 69.15. — Credit-Mob. 892. — Lombard 435. — Staatsbahn —. — Piem. Rente 65.40. — Consols 87⅞.

Paris, 5. December. Schlußcourse: 3percent. Rente 69.05. — 4½perc. Rente 97.25. — Staatsbahn 436. — Credit-Mobilier 885. — Lombard 426. — Oester. 1860er Lose —. — Piemont. Rente 65.15. — Consols 87⅞. — Oesterr. Anlehens-Oblig. 345.25.

Lemberg, 4. December. Holländer Ducaten 5.08 Geld, 5.13 Waare. — Kaiserliche Dukaten 5.09 Geld, 5.14 W. — Russischer halber Imperial 8.78 G., 8.92 W. — Russ. Silber-Rubel ein Stück 1.64 G., 1.66 W. — Russischer Papier-Rubel ein Stück 1.40 G., 1.42 W. — Preußischer Courant-Thaler ein Stück 1.58 G., 1.61 W. — Gal. Pfandbriefe in östr. W. ohne Coup. 67.22 G., 67.80 W. — Gal. Pfandbriefe in C.-M. ohne Coup. 70.59 G., 71.15 W. — Galiz. Grundentlastungsobligationen ohne Coup. 68.28 G., 68.90. W. — National-Anlehen ohne Coup. 66.25 G. 66.83 W. — Galiz. Karl Ludwigs-Eisenbahn-Actien 189.33 G. 191.67 W.

Krakauer Cours am 6. Dec. Altes polnisches Silber für fl. 100 fl. p. 113 verl., 110 bez. — Vollwichtiges neues Silber für fl. p. 100 fl. p. 121 verl. 118 gez. — Poln. Pfandbriefe mit Coupons fl. p. 100 fl. pol. 85¼ verlangt, 83¼ bez. — Poln. Banknoten für 100 fl. öst. W. fl. poln. 484 verl., 474 bez. — Russische Silberrubel für 100 Rubel fl. österr. W. 140¼ verl., 137½ bez. — Preuß. oder Vereinsthaler für 100 Thaler fl. ö. W. 160 verl., 157 bez. — Preuß. Cour. für 150 fl. öst. W. Thaler 95¼ verl., 94¼ bez. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währung. 106¼ verl., 105¼ bez. — Vollw. österr. Rand-Dukaten fl. 5.12 verl. 5.02 bez. — Napoleondors fl. 8.55 verl., fl. 8.40 bez. — Russische Imperials fl. 8.80 verl., fl. 8.65 bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. in ö. W. 70.— verl. 69 — bez. — Gal. Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in C.-Mze. fl. 73.25 verl., 72.25 bez. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währung fl. 70.— bez. 69.— bez. — Actien der Carl Ludwig-Bahn. ohne Coupons fl. östr. Währ. 191.— verl., 189.— bez.

Neueste Nachrichten.

Wien, 6. December. Die „Wiener Abendpost" bespricht die Frage: ob es für ein Mitglied des österreichischen Richterstandes räthlich ist, das Mandat in einem Landtage anzunehmen. In Bezug auf die Richter selbst wird diese Frage nicht geradezu verneint. Diese können, wenn sie anders ihre Pflicht als Richter thun, ihre Sondermeinung als Abgeordnete geltend machen. Bei Beamten der Staatsanwaltschaft aber wird die Annahme und Führung eines Mandates im obigen Sinne als unvereinbar mit der amtlichen Stellung dieser Beamten erklärt. (Wir werden den Wortlaut dieses Artikels mittheilen.)

Das in mehreren Blättern seit einigen Tagen Verbreitung findende Gerücht, daß Se. Excellenz Graf Belcredi die Leitung des Polizeiministeriums abzugeben beabsichtige, wird von der „G.-C." sammt allen daran geknüpften Combinationen als jeder Begründung entbehrend bezeichnet.

In der heutigen Sitzung des niederösterreichischen Landtages wurde der Gesetzentwurf der Majorität mit 46 gegen 10 Stimmen angenommen. (Das Resultat der Abstimmung konnte nach der Zahl der Unterschriften, welche der Antrag des Abg. Tinti gefunden, nicht zweifelhaft sein, indessen haben sich doch gewichtige und wohl zu beachtende Stimmen zu Gunsten des Minoritätsantrages vernehmen lassen. In Vertretung der Regierung selbst gab Statthalter Graf Chorinsky eine eingehende, die Anführungen der Majorität in allen Puncten gründlich widerlegende Erklärung ab, auf welche wir zurückkommen werden).

Prag, 6. Dec. Die Adreßcommission hat gestern in dritthalbstündiger Sitzung Thun's Adreß-Entwurf mit Stimmenmehrheit angenommen; dessen Inhalt versucht Debatten zu umgehen; dagegegen erklärten sich die deutschen Commissionsmitglieder, dieselben werden entweder ein Minoritätsvotum einbringen oder den Entwurf ablehnen, worüber heute berathen werden soll. Die Verhandlungen der Adreß-Commission dürften in dieser Woche kaum beendet werden.

Brünn, 6. Dec. Die Resolution Giskra's wurde mit 52 gegen 41 Stimmen abgelehnt. Die Partei Mitrowsky und der Statthalter waren dagegen.

Pest, 6. December. Im Sohler Comitate wurden zu Landtagsdeputirten gewählt: Georg Plathy, Zehoczky, Paul Kalausz, Stephan Ruttkay; in Munkacs: Thomas Eötvös. Im „Naplo" antwortet Baron Kemeny dem „Hon": Ueberall wähle die Majorität die Präsidenten des Hauses aus ihrer eigenen Reihe; die Partei Deak werde in ihrem Selbstvertrauen ihre Stimmen Szentivanyi und Andraßy geben. „Hirnök" schreibt: Es sei der Allerhöchste Wille von dem nichtreconstituirten Theile der 1848er Gesetze vor neuerer Revision und Sanction keinen Buchstaben ins Leben treten zu lassen.

Brüssel, 5. Dec. In dem Befinden Sr. Majestät des Königs ist eine sehr geringe Besserung eingetreten. Die Kräfte haben sich im Allgemeinen etwas gehoben. Der Justizminister Bara ist in Tournai ohne Opposition wieder gewählt worden.

Brüssel, 6. Dec. Der „Moniteur belge" veröffentlicht nachstehendes Bulletin über das Befinden des Königs: Die Unterleibsymptome sind stationär; die Kräfte wollen nicht wiederkehren. Laeken, 5. Dec. Gez.: Dr. Wimmer. Dr Roubaix.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. **A. Boczek**.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 6. auf den 7. December.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Müller Hugo aus Schönwald, Siemoński Władysław aus Polen und Bielański Heinrich aus Galizien.

Abgereist sind die Herren: Graf Szembek nach Poręba, Suchorzewski Ignaz nach Mielec und Fürst Woroniecki Franz nach Wien.

K. k. Theater in Krakau. Heute die Lustspiele Fredro's: „Zrzędność i pokora" und „Damy i huzary".

Des hohen Festes wegen erscheint die nächste Nummer dieses Blattes Sonnabend.

Amtsblatt.

Kundmachung. (1215. 2)

Erkenntniß.

Das k. k. Landesgericht Wien in Strafsachen erkennt kraft der ihm von Sr. k. k. Apostol. Majestät verliehenen Amtsgewalt, daß der Inhalt der Druckschrift: „Palingenesie der Hölle, in vier Gesängen, episches Intermezzo zwischen den Acten der Zeit, Altona, 1865, Verlag von A. Mentzel, Druck von H. Neuburger in Dessau," den Thatbestand des Verbrechens der Religionsstörung, des Vergehens der Beleidigung gesetzlich anerkannter Kirchen und des Vergehens gegen die öffentliche Sittlichkeit nach § 516 St. G. B., strafbar nach den §§ 122 lit. a, 303 und 516 St. G. B. begründe und verbindet damit nach § 36 P. G. das Verbot der weiteren Verbreitung.

Vom k. k. Landesgerichte in Strafsachen.

Wien am 28. October 1865.

Der k. k. Landesgerichts-Präsident:
Boschan m. p.
Der k. k. Rathssecretär:
Thallinger m. p.

Nr. 62427. **Kundmachung.** (1245. 1-3

Am k. k. akademischen und II. Obergymnasium in Lemberg kommen je eine Lehrerstelle, mit welchen ein Gehalt jährlicher 945 fl. ö. W. mit dem Rechte der Vorrückung in die höhere Gahaltsstufe jährlicher 1050 fl. ö. W. und dem systemmäßigen Anspruche auf Decennalzulagen verbunden ist, zur Besetzung.

Für diese Stellen wird die Befähigung zum Lehramte der classischen Philologie nach den Bestimmungen des Prüfungsgesetzes für das Gymnasiallehramt (§ 5 Punct 1, lit. a oder c) erfordert.

Die Befähigung zur Ertheilung des deutschen Sprachunterrichtes in den oberen Classen des Gymnasiums verleiht unter sonst gleichen Umständen den Vorzug vor andern Mitbewerbern.

Zur Besetzung dieser Lehrerstellen wird der Concurs bis 20. Dezember 1865 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre an das hohe Staatsministerium stilisirten Gesuche innerhalb der Concursfrist bei der k. k. galizischen Statthalterei unmittelbar, oder wenn sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, mittelst der vorgesetzten Behörde unter Nachweisung ihrer Studien so wie der erlangten Lehrbefähigung zu überreichen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 19. November 1865.

Z. 31659. **Kundmachung.** (1246. 1-3)

Zur Sicherstellung einiger Deckstoffslieferungen im Saybuscher Straßenbaubezirke für die drei auf einander folgenden Jahre 1866, 1867 und 1868 wird bei dem k. k. Straßenbaubezirke in Saybusch die Offertverhandlung vorgenommen werden.

Die approximativen Erfordernisse für das Jahr 1866 sind folgende:

1. Ausgeschlägelter Solaflußsteine:
3. Meile 4/4 der Karpathenhauptstraße 60 Prismen à 2 fl. 41.5 kr. . . . . 144 fl. 90 kr.
4. Meile 1/4 der Karpathen-Hauptstraße 60 Prismen à 2 fl. 96.5 kr. . . . . . . 177 fl. 90 kr.
4. Meile 2/4 der Karpathen-Hauptstraße 60 Prismen à 1 fl. 91.5 kr. . . . . . . 114 fl. 90 kr.

2. Geschlägelter Stein aus dem Kocierz'er Bache:
4. Meile 3/4 der Karpathen-Hauptstraße 50 Prismen à 2 fl. 9.5 kr. . . . . . . 104 fl. 75 kr.
4. Meile 4/4 der Karpathen-Hauptstraße 50 Prismen à 2 fl. 24.5 kr. . . . . . . 112 fl. 25 kr.

3. Aus dem Steinbruche Nr. VIII.
5. Meile 1/4 der Karpathen-Hauptstraße 40 Prismen à 2 fl. 40 kr. . . . . . . 96 fl. — kr.
5. Meile 2/4 der Karpathen-Hauptstraße 40 Prismen à 2 fl. 74 kr. . . . . . . 109 fl. 60 kr.

4. Aus dem Steinbruche Nr. IX.
5. Meile 3/4 der Karpathen-Hauptstraße 40 Prismen à 2 fl. 36.5 kr. . . . . . . 92 fl. 64 kr.
5. Meile 4/4 der Karpathen-Hauptstraße 40 Prismen à 2 fl. 70.5 kr. . . . . . . 108 fl. 20 kr

5. Aus geschlägeltem Steine aus dem Cerna-Bache:
1. Meile 1/4 der Saybusch-ungarischen Straße 60 Prismen à 3 fl 28 kr. . . . . 196 fl. 80 kr.

6. Aus dem Steinbruche Nr II.
1. Meile 3/4 der Saybusch-ungarischen Straße 40 Prismen à 3 fl. 22 kr. . . . . . 128 fl. 80 kr.
1. Meile 4/4 der Saybusch-ungarischen Straße 40 Prismen à 2 fl. 36 kr. . . . . 94 fl. 40 kr.
2. Meile 1/4 der Saybusch-ungarischen Straße 40 Prismen à 3 fl. 11.5 kr. . . . . 124 fl. 60 kr.

7. Aus dem Steinbruche Nr. III.
2. Meile 2/4 der Saybusch-ungarischen Straße 40 Prismen à 1 fl. 12 kr. . . . . . 44 fl. 80 kr.
2. Meile 3/4 der Saybusch-ungarischen Straße 20 Prismen à 2 fl. 41 kr. . . . . 48 fl. 20 kr.

8. Geschlägelter Stein aus dem Sola-Fluße:
2. Meile 4/4 der Saybusch-ungarischen Straße 20 Prismen à 2 fl. 32 kr. . . . . . 46 fl. 40 kr.
3. Meile 1/4 der Saybusch-ungarischen Straße 20 Prismen à 2 fl. 08 kr. . . . . 41 fl. 60 kr.

Summa . 1786 fl. 74 kr.

Die gedruckten allgemeinen und litographirten speciellen Bedingnisse können beim Saybuscher Straßenbaubezirke mit dem Bemerken eingesehen werden, daß sich bei der Bestätigung der einzelnen Anbote genau nach dem § 7 der speciellen Bedingnisse gehalten werden wird; vermöge dessen diejenigen Straßenstrecken, welche aus einem Materialerzeugungsplatze mit Deckstoff zu versehen sind, nicht getheilt werden können, daher nur solche Anbote angenommen werden, welche alle jene Meilenviertel umfassen, welche nach der obigen Zusammenstellung zu einem Erzeugungsplatze gehören.

Unternehmungslustige werden eingeladen, ihre mit dem 10% Vadium belegten Offerte längstens bis Samstag den 23. Dezember d. J. als dem festgesetzten Präclusivtermine beim Saybuscher k. k. Straßenbaubezirke einzubringen.

Acht Tage nach diesem Termine d. i. am 30. Dezember 1865 werden die eingelangten Offerten in Gegenwart zweier Zeugen eröffnet werden, welcher Eröffnung beizuwohnen den Offerenten unbenommen bleibt.

Gemeindebevollmächtigte, welche vom Erlage der Caution befreit werden wollen, haben ihren Anboten eine mindestens von 2/3 der Gemeindemitglieder gefertigte Vollmacht, daß das Offert thatsächlich im Namen und unter Verantwortung der ganzen Gemeinde geschieht, beizubringen.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, 1. Dezember 1865.

N. 33150. **Kundmachung.** (1244. 2-3)

Der k. ungarische Statthalterei-Rath in Ofen hat unterm 16. l. M. anher eröffnet, daß die Rinderpest in ganz Ungarn nach einem vierjährigen Bestande vollkommen erloschen ist und der verbotene Verkehr mit Hornvieh wieder freigegeben wurde.

Diese erfreuliche Nachricht wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Eintrieb von Hornvieh und die Einfuhr der davon herstammenden Handelsartikeln aus ganz Ungarn in das Krakauer Verwaltungsgebiet gegen Beibringung legaler Viehpässe für ersteres gestattet wird.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 30. November 1865.

Z. 33149. **Kundmachung.** (1243. 2-3)

In der ersten Hälfte des Monats November l. J. ist laut ämtlichen Nachweisungen die Rinderpest im Lemberger Verwaltungsgebiete in 10 Ortschaften neu ausgebrochen, u. z.: in Zagórze in den zu diesem Orte gehörigen zwei Meierhöfen Pietrówka und Michałówka, in Czystopady, Jazłowczyk des Złoczower, Przemyśl, Hermanowice des Przemyśler, Winniki des Lemberger, Sadzawki des Tarnopoler und Werbisz des Samborer Kreises. Erloschen ist diese Seuche in 10 Ortschaften, u. z.: in Seretce, Blich, Brzowica des Złoczower, Bóbrka des Brzeżaner, Butyny, Zastawie des Żołkiewer, Maliszkowice, Dawidów des Lemberger, Wychwatyńce und Obarzańce des Tarnopoler Kreises.

Es werden noch 41 Seuchenorte ausgewiesen, von denen 11 dem Złoczower, 9 dem Żołkiewer, 8 dem Lemberger, je 4 dem Tarnopoler und Brzeżaner, 3 dem Przemyśler, je 1 dem Czortkower und Samborer Kreise angehören.

Diese Mittheilung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 18. d. M. über den Seuchenstand in Ostgalizien wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Von der k. k. Statthalterei-Commission.

Krakau, am 30. November 1865.

N. 19546. **Edykt.** (1236. 3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszém, że Wojciech Rusin włościanin ze wsi Żarnówki w powiecie Makowskim położonéj, mąż Wiktoryi z Gąsiorków Rusinowéj w roku 1855 do Królestwa Polskiego we żniwa na zarobek poszedłszy, dnia 5 sierpnia 1855 w Sieborowicach w okręgu Proszowickim przy koszeniu żyta na cholerę zachorował i nagle umarł, i wzywa wszystkich, którzyby o powyższych okolicznościach śmierci Wojciecha Rusina lub téż o życiu jego wiadomość mieli, aby w zakresie jednego roku od dnia ogłoszenia niniejszego edyktu albo c. k. Sądowi krajowemu Krakowskiemu, albo kuratorowi Wojciecha Rusina p. adw. Dr. Rydzowskiemu w Krakowie zamieszkałemu donieśli, po bezskutecznym upływie terminu tego bowiem do uznania Wojciecha Rusina za umarłego przystąpi się.

Kraków, 13 listopada 1865.

L. 18491. **Obwieszczenie.** (1240. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski p. Karolowi hr. Romerskich niniejszym edyktem wiadomo czyni, iż p. Mojżesz Orange przeciwko temuż względem zapłacenia sumy wekslowéj w kwocie 700 złr. w. a. z przyn. pod dniem 29 listopada 1865 do l. 18491 skargę wniósł i o pomoc sądową prosił, wskutek czego nakaz płatniczy pod dniem 29 listopada 1865 do l. 18491 wydanym został.

Ponieważ pobyt zapozwanego p. Karola hr. Romerskircha obecnie niewiadomym jest, przeto przeznaczył tutejszy Sąd dla zastępstwa na koszt i niebespieczeństwo zapozwanego tutejszego adwokata Dra. Kaczkowskiego ze substytucyą p. adw. Dra. Grabczyńskiego na kuratora, z którym wniesiony spór według Ustawy cyw. dla Galicyi przepisanéj przeprowadzonym będzie.

Tym edyktem przypomina się zapozwanemu, ażeby w przeznaczonym czasie albo się sam osobiście stawił, albo potrzebne dokumenta przeznaczonemu zastępcy udzielił, lub téż innego obrońcę obrał i tutejszemu Sądowi oznajmił, ogólnie do bronienia prawem przepisanych środków użył, inaczéj z jego opóźnienia wynikające skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 29 listopada 1865.

L. 110. **Edykt.** (1235. 3)

C. k. Urząd powiatowy w Jaśle jako Sąd podaje do wiadomości, iż w dniu 16 sierpnia roku 1847 umarł w Bączali górnéj gospodarz gruntowy Mikołaj Gądek z pozostawieniem dzieci i majątku.

C. k. Sąd powiatowy nie znając miejsca pobytu jednéj z owych spadkobierców, niejakiéj Anny Zabawy, wzywa ją niniejszém, aby w przeciągu jednego roku od dnia niżéj wyrażonego licząc do tutejszego Sądu zgłosiła się i oświadczenie swe co do dziedzictwa spadku tém pewniéj wniosła, inaczéj, spadek pertraktowany będzie z dziedzicami do spadku oświadczonemi i z kuratorem Józefem Rudaną dlań ustanowionym.

Jasło, 18 sierpnia 1865.

Z. 2779/c. **Edict.** (1237. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Kolbuszow wird Manel und Naftali Krell, Söhne nach Mechel Krell, dessen Aufenthaltsort dem Gerichte unbekannt ist, aufgefordert, sich binnen Einem Jahre von dem unten angesetzten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung zu dem Nachlaße nach Mechel Krell anzubringen, widrigenfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben und dem für ihn aufgestellten Curator Schulim Goldberger abgehandelt werden würde.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Kolbuszow, am 24. November 1865.

Warnung.

Nachdem Herr Hugo Artl in Krakau schon seit zwei Monaten kein Mehl aus der Dampfmühle zu Szczepanowice bezieht, trotzdem aber beharrlich unsere Firmatafel beibehält und Producte anderer Mühlen mittelst Szczepanowice'r Preis-Courants ausbietet, so warnen wir hiemit unsere Herren Abnehmer und ein verehrtes P. T. Publicum vor Irreführung, und bemerken zugleich, daß wir gegen Herrn Hugo Artl den gerichtlichen Schutz in Anspruch nehmen werden.

Szczepanowice, den 1. Dezember 1865.

Die Dampfmühl-Verwaltung
W. Neweklowsky.

(1230. 2-3)

Erwiderung.

Obzwar ich wirklich seit 8 Wochen kein Mehl aus der Szczepanowice'r Mühle bezogen habe, kann ich leider das von solcher bezogene, immer noch nicht räumen, da das Mehl anderer Mühlen dem Szczepanowice'r vorgezogen wird; solange ich also Lager habe, werde ich dasselbe nur als solches verkaufen, und überlasse der Mühle, gegen diesen reellen Vorgang zu thun, was sie will.

Krakau, am 5. Dezember 1865.

Hugo Artl.

(1248. 1-2)

Ankündigung. (1247. 1-3)

In der Vergleichsmasse des Hrn. Felix Gumplowicz in Krakau, wird der Termin zum Vergleiche auf den 20. Dezember 1865 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, zu welchem alle Gläubiger in meine Amtskanzlei sub Nr. 83 Gm. VII (Piasek) vorgeladen werden.

Krakau, am 5. Dezember 1865

Franz Jakubowski,
k. k. Notar als Gerichts-Commissär.

Kundmachung. (1242. 1-3)

Die durch den Umbau der Weichselbrücke bei Oświęcim gewonnenen alten Brückenhölzer werden in öffentlicher Versteigerung am 13. d. M. an Jedermann gegen sogleichen Erlag der Erstehungssumme an Ort und Stelle hintangegeben.

Krakau, am 5. Dezember 1865

Im Auftrage der Direction
der a. p. kais. Ferd. N.-Bahn
Polyka,
Ob.-Ing. u. Bahn-Abth.-Vorstand.

Wiener Börse-Bericht

vom 5. Dezember.

Offentliche Schuld.

	Geld	Waare
A. Des Staates.		
In Oestr. W. zu 5% für 100 fl.	59.90	60.—
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.		
mit Zinsen vom Jänner — Juli	66 30	6: 40
vom April — October	66.20	66.30
Metalliques zu 5% für 100 fl.	63 30	63 40
dtto „ 4½% für 100 fl.	56 50	56 75
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	139 50	140.50
„ 1854 für 100 fl.	79 75	80.25
„ 1860 für 100 fl.	93.—	93.25
Prämienscheine vom Jahre 1864 zu 100 fl.	78.30	78.5-
„ „ „ „ zu 50 fl.	—.—	—.-
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	18.—	18.2
B. Der Kronländer.		
Grundentlastungs-Obligationen		
von Nieder-Öster. zu 5% für 100 fl	82.50	83.50
von Mähren zu 5% für 100 fl.	81.50	82 --
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	88.25	88.75
von Tirol zu 5% für 100 fl.	—.—	—.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	84.—	88.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	70.25	71 --
von Temeser Banat zu 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von Croatien und Slavonien zu 5% für 100 fl.	71.50	72.50
von Galizien zu 5% für 100 fl.	68.25	68 7[illegible]
von Siebenbürgen zu 5% für 100 fl.	65 25	65.75
von Bukowina zu 5% für 100 fl.	67.—	67.50
Actien (pr. St.)		
der Nationalbank	769.—	770.—
der Credit-Anstalt zu 200 fl. östr. W.	160 90	161.1[illegible]
der Niederöst. Escompte-Gesellſ. zu 500 fl. ö. W.	581.—	583.--
der Kaiſ. Ferd. Nordbahn zu 1000 fl. CM.	1662	1665.
der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	18 .20	180.40
der vereinigten südöster. lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. östr. W. oder 500 Fr.	182.—	183.—
der Kaiſ. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	122.7[illegible]	123.25
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	189.25	189.50
der Lemberg-Czernowitzer Eisenb.-Gef. zu 200 fl. ö. W. in Silber (20 Pf. St.) mit 35% Einz.	69.—	71.—
der priv. böhmischen Westbahn zu 200 fl. ö. W.	154.25	154.75
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	110.25	110.50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147.—	147.—
der österr. Donau Dampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	445.—	447.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	218.—	220.—
der Wiener Dampfmühl-Actien-Gesellschaft zu 500 fl. östr. W.	390.—	395.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	370.—	372.
Pfandbriefe		
der Nationalbank 10jährig zu 5% für 100 fl.	104.—	104.50
auf C. M. verlosbar zu 5% für 100 fl.	92.80	93.—
auf österr. W. verlosbar zu 5% für 100 fl.	88.40	88.60
Galiz. Credit-Anstalt östr. W. zu 4% für 100 fl.	67.25	67.75
Lose		
der Credit-Anstalt zu 100 fl. östr. W.	117.75	118.—
Donau-Dampfsch.-Gesellschaft zu 100 fl. CM.	75.50	76.50
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. CM.	108.50	109.—
„ „ zu 50 fl. CM.	48.25	48 75
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. östr. W.	21.—	22.-
Esterhazy zu 40 fl. CMze	62.—	66.—
Salm zu 40 fl. „	25.50	26.-
Palffy zu 40 fl. „	21.50	22.50
Clary zu 40 fl. „	21.50	22.50
St. Genois zu 40 fl. „	21.50	22.50
Windischgrätz zu 20 fl. „	14.50	15 50
Waldstein zu 20 fl. „	16.—	17.—
Keglevich zu 10 fl. „	12 —	12.50
K. k. Hoffpitalfond zu 10 fl. österr. Währ.	11.75	12.—
Wechsel. 3 Monate.		
Bank- (Platz-) Sconto		
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 6%	88.60	88.60
Frankfurt a. M., für 100 fl. süddeut. Währ. 5½%	88 60	88.60
Hamburg, für 100 M. B. 5%	78.80	79.—
London, für 10 Pf. Sterl. 6%	105.40	105.50
Paris, für 100 Francs 4%	42.—	42.05

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours fl. kr.	fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	5 12	— —	5 11	5 12
„ vollw. Dukaten	5 12	— —	5 11	5 12
Krone	— —	— —	— —	— —
20 Francstücke	8 51	— —	8 50	8 51
Russische Imperiale	— —	— —	8 70	8 75
Silber	— —	— —	105 75	106 —

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 10. September 1865 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang

von **Krakau** nach Wien 7 U. 10 M. Früh, 3 U. 30 M. Nachm.; — nach Breslau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen und nach Warschau 8 Uhr Vormittags; — nach Lemberg 10 Uhr 30 Min. Vorm., 8 Uhr 30 Minuten Abends; — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von **Wien** nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von **Ostrau** nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von **Lemberg** nach Krakau 5 Uhr 20 Min. Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft

in **Krakau** von Wien 9 Uhr 45 Min. Früh, 7 Uhr 45 Min. Abends; — von Breslau 9 Uhr 45 Min. Früh, 5 Uhr 21 Min. Abends; — von Warschau 9 Uhr 45 Min. Früh; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Minut. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 11 Min. Früh, 2 Uhr 51 Min. Nachm.; — von Wieliczka 6 Uhr 15 Min. Abends. —

in **Lemberg** von Krakau 8 Uhr 32 Min. Früh, 9 Uhr 49 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf n Paris. Linie 0° Reaum. red.	nach Reaumur Temperatur	Relative Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe des Tages von	bis
6	2	331''' 89	+ 2°8	95	Ost-Süd-Ost still	trüb	Schnee	0°0	+3°0
	10	34 36	0,0	100	Ost-Nord-Ost stark	„			
7	6	36 13	— 1,8	100	Nord-Ost stark	„			

Druck und Verlag des **Carl Budweiser.**